

Gruppenzusammensetzung gemäß KiTaVO

§ 6 Kindergärten

- (2) Die Gruppengröße **soll 20 Kinder** betragen. Der **Träger** kann **in eigener Verantwortung** die Gruppengröße **auf 22 Kinder erhöhen**, wenn er die Erhöhung der Gruppenstärke der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde meldet. Diese kann darüber hinaus bei hinreichender Begründung auf **Antrag des Trägers** der Kindertagesstätte Ausnahmen **bis zu einer Gruppengröße von höchstens 25 Kindern** befristet zulassen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Beirates nach § 18 KiTaG beizufügen.

Kindergartengruppe, § 6 KiTaVO	
Gruppengröße	20 Kinder (Regelgröße) Erhöhung auf 22 Kinder in eigener Verantwortung 23 – 25 mit befristeter Ausnahmegenehmigung
Betreuungsschlüssel	1 Fachkraft ½ weitere Kraft

- (3) Die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall die Aufnahme von **Kindern ab zweieinhalb Jahren** zulassen, wenn ein dringender Bedarf besteht und eine angemessene Betreuung und Förderung dieser Kinder gewährleistet ist. Diese Erlaubnis darf für bis zu zwei Kinder in einer Gruppe und höchstens vier Kinder je Einrichtung erteilt werden.

Kindergartengruppe mit 2 ½ jährigen Kindern mit Ausnahmegenehmigung, § 6 III KiTaVO	
Gruppengröße	19 – 21 Ü3 1 U3 ab 2 ½ Jahren = 20-22 Kinder 18 – 20 Ü3 2 U3 ab 2 ½ Jahren = 20-22 Kinder
Betreuungsschlüssel	1 Fachkraft ½ weitere Kraft

§ 5 Krippen

- (2) Die Gruppengröße **soll nicht mehr als zehn Kinder** betragen.

Unterschiedliche Auffassungen, ob eine Erhöhung auf 11 Plätze möglich ist. „Soll“ bedeutet, dass eine Ausnahme möglich ist, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Wichtigste Voraussetzung ist die entsprechende Raumgröße, d.h. bei 11 Kinder mdst. ein Gruppenraum mit 38,5 m² und ein Schlafrum mit mdst. 22 m².

Krippengruppe, § 5 KiTaVO	
Gruppengröße	10 Kinder Ausnahmefall (Soll-Regelung): 11 (?) Kinder
Betreuungsschlüssel	1 Fachkraft 1 weitere Kraft

§ 8 Besondere Gruppenzusammensetzungen

- (3) In **altersgemischten Gruppen** mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verringert sich die Gruppengröße nach § 6 Abs. 2 Satz 1 um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren. In altersgemischten Gruppen mit drei

und mehr Kindern, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist neben einer Fachkraft eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.

$$\begin{aligned} \rightarrow \quad & 2 \times \ddot{U}3 + 9 \times U3 = 11 \text{ Kinder} \\ & 14 \times \ddot{U}3 + 3 \times U3 = 17 \text{ Kinder} \end{aligned}$$

altersgemischte Gruppe (Kindertagesstätte) ab drei U-3-Kindern, § 8 III KiTaVO	
Gruppengröße	14 $\ddot{U}3$ 3 $U3$ = 17 Kinder
	12 $\ddot{U}3$ 4 $U3$ = 16 Kinder
	10 $\ddot{U}3$ 5 $U3$ = 15 Kinder
	8 $\ddot{U}3$ 6 $U3$ = 14 Kinder
	6 $\ddot{U}3$ 7 $U3$ = 13 Kinder
	4 $\ddot{U}3$ 8 $U3$ = 12 Kinder
	2 $\ddot{U}3$ 9 $U3$ = 11 Kinder
	Ausnahmen analog § 5 II KiTaVO möglich
Betreuungsschlüssel	1 Fachkraft 1 weitere Kraft